



FAQ - Massnahmen

Datum:

28. Oktober 2020

1. Wo muss im Freien eine Maske getragen werden?

Masken müssen in Innen- und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben getragen werden, wie zum Beispiel Läden, Zoos, Theater, Kinos, Konzert- und Veranstaltungsorte, Restaurants, Bars und Märkten. In Restaurants und Bars kann die Maske abgenommen werden, wenn am Tisch konsumiert wird.

Im Freien müssen Masken in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen getragen werden. Sobald es im öffentlichen Raum zu einer Ansammlung von Personen kommt, bei der der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. stark frequentierten Strassen, Plätze und Parkanlagen), muss man ebenfalls Masken tragen.

2. Wer muss in Schulen eine Maske tragen?

Das Bundesrecht gibt vor: Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler in Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen, Berufsschulen) müssen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Im Tertiärbereich (Hochschulen) ist der Präsenzunterricht grundsätzlich verboten.

Für die obligatorische Schule gilt nach wie vor die Zuständigkeit der Kantone und damit deren Vorgaben.

3. Wann müssen Gäste in Restaurants und Bars eine Maske tragen?

Gäste müssen in Restaurations- und Barbetrieben nur dann keine Maske tragen, wenn sie am Tisch sitzen. Wenn sich der Gast auf dem Weg zum Tisch bzw. Konsumationsort befindet oder beispielsweise die Sanitärräume aufsucht, besteht die Maskentragpflicht. Auch das Küchenpersonal muss neu eine Maske tragen, es sei denn, es arbeitet nur eine Person in der Küche.

4. Welche Personen sind weiter von der Maskentragpflicht ausgenommen?

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; Betreuungspersonen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert; Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen sowie auftretende Personen. Für Sportlerinnen und Sportler und Künstlerinnen und Künstler gelten spezifische Maskentragvorschriften im Sport- und Kulturbereich.

Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt neu auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen einer Einrichtung oder eines Betriebs tätig sind, und die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben eingesetzt haben (Beispiel: Kassenpersonal).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Restaurations- und Barbetriebe

5. Welche Beschränkungen gelten für Restaurants und Bars?

Gäste müssen sitzend essen und trinken, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Gästebereiche im Freien (z.B. Terrassen, Strassenräume) handelt. Ab 23 Uhr gilt eine Sperrstunde bis 6 Uhr morgens, die Betriebe müssen in dieser Zeit geschlossen bleiben.

6. Wie viele Menschen dürfen noch gemeinsam an einem Tisch sitzen? Gibt es Ausnahmen?

An einem Tisch dürfen vier Personen sitzen. Ausgenommen sind Familien mit ihren Kindern sowie Mensen in den obligatorischen Schulen.

7. Darf man noch tanzen?

Tanzveranstaltungen (d.h. Tanzen des Publikums bzw. der Besucherinnen und Besucher) sind ebenso wie der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen verboten.

Veranstaltungen

8. Wie viele Personen dürfen an Veranstaltungen teilnehmen?

Viele Ansteckungen ereignen sich bei Veranstaltungen im privaten Bereich. Auch bei öffentlichen Veranstaltungen kam es trotz Schutzkonzepten zu Ansteckungen. Deshalb sind bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt. Darin nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Staff des Veranstaltungsorts, aber etwa auch Sportlerinnen bei Wettkämpfen und Künstler bei Darbietungen), und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt immer die Maskenpflicht. Bei Sitzplatzreihen zum Beispiel in Theatern und Kinos muss jeder 2. Sitzplatz freigehalten werden. Märkte und Messen in geschlossenen Räumen sind untersagt.

Private Anlässe in der Familie oder mit Freunden in privaten Räumen bzw. Örtlichkeiten sind auf 10 Teilnehmende begrenzt. Dazu gehören neben Familienfeiern etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer andere privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt dagegen nicht. Es gilt Artikel 3 betreffend Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.

9. Was versteht man unter öffentlichen Einrichtungen?

Darunter fallen insbesondere Verkaufslokale (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebüros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Kultureinrichtungen (wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater und Konzertlokale, Innenräume von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks), Gastronomie und Ausgehlokale (Restaurations- oder Barbetriebe, Casinos, Spielsalons), Sporteinrichtungen und -betriebe (z.B. Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, Tribünen in Sporthallen), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume.

Nicht entscheidend ist, ob allenfalls ein Eintrittspreis entrichtet werden muss, wie beispielsweise bei Kulturinstitutionen, oder ob der Zugang in anderer Weise beschränkt ist (Mitgliedschaften, Saisonkarteninhaberinnen und -inhaber).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

10. Was gilt für Parlamente, Gemeindeversammlungen und Demonstrationen?

Parlamente können weiterhin Sitzungen durchführen, ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, mit Schutzkonzepten. Gemeindeversammlungen und Demonstrationen dürfen mit Schutzkonzept durchgeführt werden.

11. Dürfen noch religiöse Veranstaltungen durchgeführt werden?

Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen können bei einer Höchstzahl von 50 Teilnehmenden durchgeführt werden.

Sport

12. Welchen Sport darf ich wo noch machen?

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

- Für über 16-jährige Personen gilt:
In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen *und* der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit wären etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga, Zumba, Training in Fitnesszentren teilweise möglich. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist (z.B. Tennis).
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen *oder* der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit erfasst wird etwa Eislaufen im Freien. Ebenso ist Joggen, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc. als Einzelperson oder in Gruppen jederzeit möglich, falls Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.
- Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

Für den professionellen Bereich im Sport gelten spezifische Regeln. Es gibt lediglich Einschränkungen bezüglich der Gruppengrösse bei Trainings (Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams). Professionelle Teams können Matches spielen, inklusive Staff, Medien und TV-Übertragung, aber nur vor höchstens 50 Zuschauern.

13. Bleiben die Schwimmbäder und Fitnesszentren offen?

Ja, mit folgenden Vorgaben bzw. Einschränkungen In Fitnesszentren gilt eine Maskenpflicht und der erforderliche Abstand muss eingehalten werden. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist. Erlaubt sind unter diesen Voraussetzungen auch Wassersportarten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (Flächen von über 15m² pro Person, resp. bei ruhigen Sportarten 10m²). Auch hier müssen Schutzkonzepte diese Vorgaben umsetzen.

Kultur:

14. Welche Aktivitäten im Bereich der Kultur können durchgeführt werden?

Im Bereich der Kultur sind Aktivitäten nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig.

- Im nichtprofessionellen Bereich ist folgendes zulässig:

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

- Alle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Dies gilt etwa auch für den Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen.
 - Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren (z.B. Musizieren in Proberäumen).
 - Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, bei denen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies ermöglicht weitgehend den Musikunterricht in Einzel - und Gruppenlektionen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Dies ermöglicht etwa die Proben von Bands mit Blasinstrumenten und den Unterricht mit Blasinstrumenten.
- Im professionellen Bereich:
- Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles. Bei Auftritten zu beachten ist die Besucherobergrenze von 50 Personen bei Veranstaltungen.

Schutzkonzepte sind notwendig für die Sportstätten und Kultureinrichtungen, in denen diese Aktivitäten stattfinden (z.B. eingeschränkte Nutzung der Garderoben). Auch Vereine müssen spezifische Schutzkonzepte haben. Ausgenommen von der Schutzkonzeptpflicht sind lediglich Aktivitäten von bis zu 4 Personen im nichtprofessionellen Bereich.

15. Gibt es Ausnahmen für Chöre?

Ja, beim Singen werden besonders viele Aerosole und Tröpfchen ausgestossen, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führt. Für Chöre im Amateurbereich werden deshalb sowohl Proben als auch Aufführungen verboten. Dies betrifft etwa Kirchenchöre und Jodlergruppen. Im Profibereich werden Konzerte mit Chören verboten. Proben von Berufschören und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

Dauer der Massnahmen

16. Bis wann gelten diese Massnahmen?

Die Massnahmen gelten ab 29. Oktober 2020. Ausnahme: Die Regelungen zum Fernunterricht in Hochschulen treten am 2. November 2020 in Kraft. Ein Enddatum ist nicht festgelegt. Der Bundesrat evaluiert die Massnahmen regelmässig. Lockerungen dieser Massnahmen sind denkbar, wenn eine deutliche Trendwende der epidemischen Entwicklung mit einer klar abnehmenden Anzahl der täglichen Neuinfektionen, der Hospitalisierungen und der Belegung der Intensivstationen eingetreten ist. Auch müssen die Kantone in der Lage sein, das Contact Tracing wieder vollumfänglich durchzuführen. Wichtig ist auch, dass ein Jo-Jo-Effekt vermieden werden kann.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.